

# ERWIN KLIER

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



## Neue Rechnungsregel ab 01.01.2007 beachten

**Kaum bemerkt wurde im Umsatzsteuergesetz eine Änderung mit enormer Bedeutung für viele Unternehmer vorgenommen. Eine Rechnung muss seit 01.01.2007 neben dem Rechnungsdatum unbedingt auch das Leistungsdatum enthalten.**

Damit ein Unternehmen aus Eingangsrechnungen die Erstattung der Vorsteuer geltend machen kann, muss die Rechnung zahlreiche Voraussetzungen erfüllen.

Neben der Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteueridentifikationsnummer war bislang unter anderem auch die Angabe des Leistungszeitpunktes Pflicht. Zumindest dann, wenn der Leistungszeitpunkt nicht mit dem Rechnungsdatum identisch war.

Künftig ist der Leistungszeitpunkt immer extra anzugeben, selbst wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung und der Leistungszeitpunkt übereinstimmen ( § 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 Umsatzsteuergesetz neue Fassung).

### **Tipp:**

Bei der Erteilung einer Rechnung sollte also unbedingt auf Einhaltung dieser Vorgabe geachtet werden. Andernfalls könnte der Rechnungsempfänger die Begleichung des Rechnungsbetrags verzögern, indem er eine berichtigte Rechnung verlangt. Bei Erhalt einer Rechnung sollte zur Rettung des Vorsteuerabzugs darauf geachtet werden, dass dieser sowohl das Rechnungsdatum als auch der Leistungszeitpunkt getrennt zu entnehmen ist.